

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Eberfing nach dem BayKiBiG
Vom 09.06.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen dienen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 3 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing oder der Gemeinde voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere bei Personensorgeberechtigten – sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Hausordnung der Kindertageseinrichtung an. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Im Hinblick auf die Vorgaben des BayKiBiG zu Bildung, Erziehung und Betreuung muss die Buchungszeit für Kinder im Kindergarten (vgl. § 1 Abs. 2 Buchst. b) i.d.R. mindestens 20 Wochenstunden umfassen. Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die in der Gemeinde Eberfing ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die Kindertageseinrichtungen ihren Sitz haben. Für die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern mehrere Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtungen erreicht ist, ist kein Platz mehr verfügbar. Weitere Aufnahmen können in diesem Fall erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als dem Sitz der Kindertageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde grundsätzlich nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die öffentliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.
- (7) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung

nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen wollen, ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Für die Eingewöhnung kann auch die Aufnahme zum 15. eines Monats zugelassen werden.
- (11) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 5 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und nach Anhörung des Elternbeirats entsprechend dem gemeldeten Bedarf festgelegt.
- (2) Während der gesetzlichen Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres an den „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht sowie die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder Schadensersatz.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte zu den Buchungszeiten und zu gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. Grundstückes.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesem Falle darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung kann nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 8 Versicherungen

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert,

- auf dem unmittelbaren Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung des Kindes erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 10 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen. Zwischen dem 01.06. und dem 31.08. ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Huglfing folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach der Abmeldung/nach Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 20.07.2006 (Amtsblatt Nr. 8/2006 vom 25.07.2006), zuletzt geändert mit Satzung vom 03.07.2008 (Amtsblatt Nr. 8/2008 vom 03.07.2008) außer Kraft.

Eberfing, den 09.06.2011, Gemeinde Eberfing, Georg Leis, 1.Bürgermeister